



**Universität Bern**

**Rekurskommission**

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4  
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94  
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 29. Januar 1999 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 1/98).**

- 1. Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde: Es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Erkenntnis auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind (E. 1d).*
- 2. Bezüglich der Frage, ob bei Wiederholung einer Credit-Prüfung im Rahmen des Jus-Studiums die erste Note oder die Note der Wiederholungsprüfung zählt, liegt keine Lücke vor. Das Reglement enthält zwar keine explizite Regelung, die Frage ist aber durch qualifiziertes Schweigen dahin mitentschieden, dass immer die Note der Wiederholungsprüfung zählt (E. 2).*

Sachverhalt (gekürzt):

Mit Verfügung vom 1. September 1998 teilte der Abteilungsvorsteher der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität Bern X. auf dem Notenblatt betreffend den Leistungsausweis der Credit-Prüfungen (gemäss Art. 8 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 16.9.1993 (nachfolgend: Prüfungsreglement) den Ausschluss von den weiteren Studien an der juristischen Abteilung mit. Gegen diese Verfügung erhob X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern und führte aus, die Note 1 bei einer der wiederholten Prüfungen sei gerechtfertigt gewesen, weil er die Aufgabe missverstanden habe. Er sei aber der Meinung, dass hier die Note 2 zur Diskussion stehe, mit welcher er die Prüfungen insgesamt bestanden hätte. Die Beschwerde sei aber auch bei Bewertung mit der Note 1 gutzuheissen, denn weder das Prüfungsreglement noch die Beschlüsse der juristischen Abteilung zur Anwendung des Prüfungsreglements vom 16. September 1993 (nachfolgend: Beschlüsse der juristischen Abteilung) sagten etwas darüber, ob die erste Note oder die Wiederholungsnote bei den Credit-Prüfungen gemäss Art. 8 des Prüfungsreglements zähle. Im ersten Versuch hatte X. in diesem Fach die Note 3 erzielt. Mit dieser Note hätte er die Prüfungen insgesamt bestanden. Die RWW-Fakultät war demgegenüber der Ansicht, der Sinn einer Wiederholungsmöglichkeit könne nur darin bestehen, dass die erste Prüfungsleistung durch die zweite ersetzt werde. Eine Regelung, die eine Art „Rosinen-Pflük-

ken“ erlauben würde, sei derart aussergewöhnlich, dass sie keiner Verankerung im Reglement bedürfe, weshalb auch keine Lücke vorliege.

#### Aus den Erwägungen:

1. d) Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht (Art 67 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Einzig die Rüge, die Prüfung hätte mit Note 2 statt Note 1 bewertet werden müssen, wird in keiner Art und Weise begründet. Diese Rüge genügt damit den Anforderungen von Art. 32 Abs. 2 VRPG nicht: An die Begründung werden keine hohen Anforderungen gestellt, obwohl sie ebenfalls zu den wesentlichen Elementen einer Parteieingabe gehört (*Thomas Merkli, Arthur Aeschlimann, Ruth Herzog*, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 15 zu Art. 32 VRPG). Es genügt aber nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Erkenntnis auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind (BVR 1988 S. 308 und 203, in *Merkli, Aeschlimann, Herzog*, a.a.O., N. 15 zu Art. 32, wörtlich zitiert). Der Beschwerdeführer sagt nur, die Note 1 sollte durch die Note 2 ersetzt werden, weil er die Aufgabe falsch verstanden habe und sich dies durch die ganze Arbeit hindurchgezogen habe, wobei er im vorangehenden Satz ausführt, die Note 1 sei gerechtfertigt. Er bringt damit nicht einmal sinngemäss eine Begründung vor, weshalb auf diese Rüge nicht eingetreten wird. Im übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. "Eine Lücke des Gesetzes liegt vor, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, weil sie auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzes bedeutet, d.h. ein sog. qualifiziertes Schweigen darstellt. In diesem Fall hat das Gesetz eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend - im negativen Sinn - mitentschieden. Für Analogie und richterliche Lückenfüllung ist kein Platz. Ist das Vorliegen eines qualifizierten Schweigens zu verneinen, bleibt zu prüfen, ob sich mit Hilfe der Auslegungsregeln dem Gesetz eine stillschweigende Antwort entnehmen lässt. Muss auch diese Frage verneint werden, liegt eine Lücke vor" (*Ulrich Häfelin / Georg Müller*, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1998, N. 192 ff.).

Ist eine Lücke zu bejahen, soll diese mit einer Norm gefüllt werden, die sich möglichst nahtlos in den Erlass einfügt, weshalb primär von analogen, gesetzlich bereits geregelten Tatbeständen ausgegangen werden muss (BGE 118 II 141 E.1a).

Art. 9 Abs. 1 des Prüfungsreglements bestimmt, dass bei Erbringung einer ungenügenden Leistung bei den Credit-Prüfungen nach Art. 8 Abs. 1 unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltung des folgenden Semesters eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit bestehe. Zur Frage, welche dieser beiden Noten dann zählt, ent-

hält das Reglement keine ausdrückliche Regelung. Auch den Beschlüssen der juristischen Abteilung ist hierzu nichts zu entnehmen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die RWW-Fakultät die Regelung dieser Frage übersehen hat. Dies bestätigt auch Art. 11 Abs. 4 des Prüfungsreglements zum ersten Teil der Lizentiatsprüfungen, in welchem steht: „Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann sich auf die Einzelfachprüfungen mit ungenügenden Noten beschränken. Wird die ganze Prüfung wiederholt, zählt in jedem Fall das Resultat der zweiten Prüfung.“ Daraus ist ersichtlich, dass man sich der naheliegenden Problematik, welche Note nach einer Wiederholung zählt, bewusst war, und auch dort, wo es nötig erschien, geregelt hat. Für die RWW-Fakultät war es damit offensichtlich, dass bei einer Einzelfachwiederholung immer die zweite Note zählt, denn sonst hätte sie auch für diesen Fall eine entsprechenden Regelung getroffen. Es muss darum auch für die Credit-Prüfungen gemäss Art. 8 dasselbe gelten. In beiden Fällen ging die RWW-Fakultät davon aus, dass eine Regelung überflüssig ist. Es liegt damit keine Lücke vor. Auch aus den Beschlüssen der juristischen Abteilung ergibt sich nichts anderes: Ziff. 1.5.1. zum zweiten Teil der Lizentiatsprüfung besagt, dass bei der Wiederholung genügender Noten immer die zweite Note zähle. In Übereinstimmung mit der Vernehmlassung ist davon auszugehen, dass in allen anderen Fällen ohnehin immer der zweite Versuch gelten muss, man darum auch eine ausdrückliche Regelung, weil selbstverständlich, gar nicht vorgenommen hat.

Diese Auffassung entspricht auch dem Sinn der Revisionen, die das Prüfungsreglement mit sich brachte. Es sollte einerseits die Studiendauer verkürzt werden und andererseits sollte die Selektion schon bei den ersten Prüfungen stattfinden, und nicht erst beim Lizentiat (*Ulrich Zimmerli*, Kommentar des Dekans zum Prüfungsreglement zu Art. 8, Jus-Bulletin WS 1993/94). Dass man darum den Studierenden nicht die Wahl lassen wollte zwischen der ersten Note und der Wiederholungsnote, ist darum im Sinne des neuen Reglements. Sie führt hier zwar zu einer gewissen Härte für den Beschwerdeführer, die aber durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Schon die Einführung der Einzelfachwiederholung war eine Erleichterung für die Studierenden, so dass eine gewisse Strenge mit dieser impliziten Regelung gerechtfertigt ist. Dass sich der Beschwerdeführer dieser Regelung, dass immer die zweite Note zählt, angeblich nicht bewusst war, hilft ihm nicht. Sie ist eigentlich selbstverständlich und ergibt sich auch aus dem Prüfungsreglement. Das Vorbringen, dass er unter diesen Umständen die Prüfung nicht wiederholt hätte, ist fragwürdig; jedenfalls hätte er sich bei solchem taktischen Vorgehen wohl vorgängig erkundigt, ob er mit seinem Verständnis des Reglements, welches ihm eine sehr ungewöhnlichen Inhalt gäbe, richtig liege.

Die Handhabung des Prüfungsreglements im Sinne der angefochtenen Verfügung ist rechtmässig und angemessen. Die Rüge erweist sich deshalb als unbegründet.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

**Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde rechtskräftig abgewiesen.**